

NIEDERSCHRIFT

zur 13. Sitzung des Gemeinderates
in der 15. Funktionsperiode ab 1954 am Mittwoch, den 16. November 2022
um 19.30 Uhr im Gemeindeamt Hinterbrühl, Hauptstraße 29a.

Anwesend sind:

Bgm. Mag. Erich Moser
Vbgm. Ulrike Götterer
gfGR Peter Durec
gfGR Heinrich Holzer
gfGR Dr. Hansjörg Preiss
GR Dr. Amilcar Vizquete Barahona
GR Christine Neumann
gfGR Johanna Riedl
gfGR Ferdinand Szuppin
GR DI Gottfried Arnold
GR Mag. Claudia Haider-Kasztler
GR Elisabeth Csekits
GR Gerhard Haindl
GR Richard Mayssen
GR Gabriela Manninger
GR Harald Mayerhofer
gfGR Peter Pikisch
GR Mag. Dr. Michael Weihs

GR Franz Libardi
GR Diego Vizquete Barahona ab 19:34 Uhr
GR Anita Scherz
GR Elias Scherz

Vorsitz:

Bgm. Mag. Erich Moser

Entschuldigt abwesend:

GR Brigitte Holzer
GR Lukas Hanzl
GR Mag.rer.soc.oec. Robert Prasnikar

Schriftführer: Julia Holzer

Tagesordnung

GR öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Grundsatzbeschluss Ankauf Kehrmaschine
5. Bestandvertrag – Österreichische Bundesforste – Radweg nach Gaaden
6. Förderung Lehrlingsausbildung 2023-2025
7. Weihnachtsgaben für bedürftige HinterbrühlerInnen, SeniorenbewohnerInnen und Gemeindebedienstete
8. Subventionsvergaben
9. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

GR nicht öffentlicher Teil

10. Wohnungsvergaben
 - a) Hauptstraße 19/10/3
 - b) Gießhüblerstraße 21/2/39
 - c) Gießhüblerstraße 21/2/33
11. Personalangelegenheiten

GR öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Moser eröffnet die Sitzung um 19.30 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Einladung und Beschlussfähigkeit fest.

Folgender Dringlichkeitsantrag wurde von Bgm. Moser und allen anwesenden Fraktionen eingebracht:

Verhängung einer Bausperre gem. § 35 (1) NÖ ROG 2014 idGF für die KG Hinterbrühl gem. Planbeilage, Plan Nr. R-1901/Bausperre_2022 _Hauptstraße/Johannesstraße dargestellten Bereiche

20 Sitzungsteilnehmer stimmen der Aufnahme des Dringlichkeitsantrages in der Tagesordnung unter TOP 4 zu. 1 Gegenstimme (GR Dr. Amilcar Vizúete Barahona)

Somit ergibt sich folgende neue Tagesordnung:

GR öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022
3. Bericht des Bürgermeisters
4. Verhängung einer Bausperre gem. § 35 (1) NÖ ROG 20104 idGF für die KG Hinterbrühl gem. Planbeilage
5. Grundsatzbeschluss Ankauf Kehrmaschine
6. Bestandvertrag – Österreichische Bundesforste – Radweg nach Gaaden
7. Förderung Lehrlingsausbildung 2023-2025
8. Weihnachtsgaben für bedürftige HinterbrühlerInnen, SeniorenbewohnerInnen und Gemeindebedienstete
9. Subventionsvergaben
10. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

GR nicht öffentlicher Teil

11. Wohnungsvergaben
 - a. Hauptstraße 19/10/3
 - b. Gießhüblerstraße 21/2/39
 - c. Gießhüblerstraße 21/2/33
12. Personalangelegenheiten

2. Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 27.09.2022

Keine Einwände, daher gilt das Protokoll als genehmigt.

GR Diego Vizúete Barahona betritt den Sitzungssaal (19:34 Uhr)

3. Bericht des Bürgermeisters

Bgm. Moser berichtet über den Heizungsausfall in der Hermann Gmeiner Schule seit 31.10.2022. Es ist ein Ventil defekt, leider gibt es dafür keine Ersatzteile mehr. GR Mayssen hat hier unterstützt und eine Notheizung organisiert.

Die Idee, die sich hier anbietet, wäre eine Verbindung zwischen der Mittelschule und der Hermann Gemeinerschule herzustellen, um mit der Heizungsanlage der Mittelschule die Hermann Gmeiner Schule mitzuheizen. Die derzeitige Heizungsanlage der Mittelschule wäre dafür ausgelegt die Sonderschule

mitzuheizen. Für die Verbindungsleitungen wurden 2 Angebote eingeholt und das günstigere Angebot von der EVN Wärme soll alsbald beauftragt werden.

In weiterer Folge wäre es dann möglich ein gemeinsames Heizsystem, eventuell mit einer Pelletsheizung, in den nächsten Jahren zu installieren.

Bgm. Moser lädt alle Anwesenden zur morgigen Veranstaltung „Lange Nacht der Gemeinde“ ab 19 Uhr ein. Vorab findet ein Neubürgerempfang im Büro des Bürgermeisters statt, es gibt 2 Vorträge, einen über die alte Eisenbahn von Herrn Dr. Ständenat und einen über die Mountainbike Strecken in der Hinterbrühl von Herrn Ing. Ribarich.

Am heutigen Tag gab es ein Treffen am Radweg von Hinterbrühl nach Gaaden, mit Landesrat Ludwig Schleritzko und dem Gaadner Bgm. Schramm für einen offiziellen Pressetermin. Die Bauarbeiten gehen zügig voran.

Diese Woche fand eine Begehung mit dem Wasserverband Schwechat, Bezirksförster Herrn Ing. Abel und GR Durec entlang des Mödlingbaches in Höhe Seegrotte bis zur Gartengasse statt. Dabei wurde festgestellt, dass einige Bäume gefällt werden müssen.

4. *Verhängung einer Bausperre gem. § 35 (1) NÖ ROG 2014 idGF für die KG Hinterbrühl gem. Planbeilage, Plan Nr. R-1901/Bausperre_2022 _Hauptstraße/Johannesstraße dargestellten*

Die zentral im Ortskern gelegenen Straßenzüge Hauptstraße und Johannesstraße weisen ortsbildprägende Bebauungsstrukturen auf. Die Hauptstraße ist in Teilbereichen durch die in geschlossener Bauweise, großteils in einer Flucht errichteten Häuserfronten geprägt. Die Gebäude sind weitgehend direkt an der Straßenfluchtlinie angebaut oder in geringer Entfernung dazu errichtet und sind auch in ihrer Anordnung wesentliches Merkmal der ursprünglichen Straßenzüge.

Andere Teilbereiche sind durch Vorgärten in variierender Tiefe, die sich aus dem Abstand zwischen Straßenfluchtlinie, vorderer Baufluchtlinie bzw. der Baukörperanordnung ergeben, gekennzeichnet. Für diese Bereiche ist im Bebauungsplan unabhängig von der Festlegung und Position einer vorderen Baufluchtlinie jedenfalls keine Anbaupflicht eingetragen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist lediglich für einige wenige Grundstücke oder Grundstücksteilbereiche eine Anbaupflicht festgelegt. Die Lage der Baukörper auf den jeweiligen Bauparzellen ist jedoch u. a. in Zusammenhang mit der Topografie des Ortsbereichs der KG Hinterbrühl maßgeblich für deren mögliche Höhenentwicklung und Volumen und damit für das Erscheinungsbild und die Auswirkungen auf die bestehenden Bebauungs- und Siedlungsstrukturen. In Zusammenhang mit den zunehmenden Tendenzen zu innerörtlichen Nachverdichtungen und Änderungen/Erneuerungen bestehender Nutzungs- und Bebauungsstrukturen ergibt sich aus Sicht der Gemeinde ein erhöhter Regelungsbedarf im Bebauungsplan.

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung in Hinblick auf eine Evaluierung und Überarbeitung der o. a. ortsbildrelevanten Bebauungsbestimmungen.

Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, so lange zu unterbinden, bis der Bebauungsplan mit präzisierten Zielvorstellungen und geänderten Bebauungsbestimmungen verordnet wurde.

Da eine Änderung des Bebauungsplanes gem. § 35 (1) NÖ ROG 2014 vorgesehen ist, soll auf sämtlichen Grundstücken in der KG Hinterbrühl gem. Planbeilage, Plan Nr. R.1901/Bausperre_2022_Hauptstraße/ Johannesstraße dargestellten Bereiche eine Bausperre erlassen werden.

Die Bausperre bewirkt kein absolutes Bauverbot, sondern soll lediglich Bauvorhaben, die den Planungsabsichten der Gemeinde widersprechen, unterbinden. Somit sind Baubewilligungen weiterhin möglich, sofern das geplante Bauvorhaben den Intentionen der Bausperre und des geplanten Bebauungsplanes nicht zuwiderläuft. Die Bausperre soll dazu dienen, ungewollte strukturelle Entwicklungen zu unterbinden und der Gemeinde die notwendige Zeit für entsprechende raumplanerische Regelungen einzuräumen.

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Hinterbrühl hat in seiner Sitzung am 16.11.2022, TOP 4 folgende

V E R O R D N U N G

beschlossen:

§1

Bausperre

Die Marktgemeinde Hinterbrühl beabsichtigt die Änderung des Bebauungsplans gem. §34 (1) NÖ ROG 2014 idgF.

Gemäß § 35 (1) NÖ ROG 2014 idgF. wird für die Katastralgemeinde Hinterbrühl für die in der Planbeilage, Plan Nr. R-1901/Bausperre_2022_Hauptstraße/Johannesstraße, dargestellten Bereiche eine Bausperre erlassen.

§2

Ziel und Zweck der Bausperre

Gemäß §30 (2) Z 4 NÖ ROG 2014 können neben den in Abs. 1 vorgesehenen Regelungen für das Bauland auch Baufluchtlinien festgelegt werden. Weiters kann gemäß §30 (2) Z. 8 NÖ ROG 2014 auch eine Anbaupflicht an Straßen- oder Baufluchtlinien sowie an Grundstücksgrenzen festgelegt werden.

Gem. §4 Z 4 NÖ BO 2014 sind Baufluchtlinien *„Abgrenzungen innerhalb eines Grundstücks, über die mit Hauptgebäuden grundsätzlich nicht hinausgebaut werden darf“*.

Durch Baufluchtlinien werden somit die Anordnung von Hauptgebäuden genauer definiert und sowohl Vorgartentiefe als auch die Einhaltung bestimmter Gebäudefluchten in Hinblick auf den Schutz und die harmonische Weiterentwicklung des Ortsbilds geregelt.

Die zentral im Ortskern gelegenen Straßenzüge Hauptstraße und Johannesstraße weisen ortsbildprägende Bebauungsstrukturen auf. Die Hauptstraße ist in Teilbereichen durch die in geschlossener Bauweise, großteils in einer Flucht errichteten Häuserfronten geprägt. Die Gebäude sind weitgehend direkt an der Straßenfluchtlinie angebaut oder in geringer Entfernung dazu errichtet und sind auch in ihrer Anordnung wesentliches Merkmal der ursprünglichen Straßenzüge.

Andere Teilbereiche sind durch Vorgärten in variierender Tiefe, die sich aus dem Abstand zwischen Straßenfluchtlinie, vorderer Baufluchtlinie bzw. der Baukörperanordnung ergeben, gekennzeichnet. Für diese Bereiche ist im Bebauungsplan unabhängig von der Festlegung und Position einer vorderen Baufluchtlinie jedenfalls keine Anbaupflicht eingetragen.

Im rechtskräftigen Bebauungsplan ist lediglich für einige wenige Grundstücke oder Grundstücksteilbereiche eine Anbaupflicht festgelegt. Die Lage der Baukörper auf den jeweiligen Bauparzellen ist jedoch u. a. in Zusammenhang mit der Topografie des Ortsbereichs der KG Hinterbrühl maßgeblich für deren mögliche Höhenentwicklung und Volumen und damit für das Erscheinungsbild und die Auswirkungen auf die bestehenden Bebauungs- und Siedlungsstrukturen. In Zusammenhang mit den zunehmenden Tendenzen zu innerörtlichen Nachverdichtungen und Änderungen/Erneuerungen bestehender Nutzungs- und Bebauungsstrukturen ergibt sich aus Sicht der Gemeinde ein erhöhter Regelungsbedarf im Bebauungsplan.

Im Hinblick auf eine Sicherung ortsbildprägender und ortsverträglicher Bebauungsstrukturen und deren harmonischer Weiterentwicklung sollen nun für den in der o. a. Plandarstellung abgegrenzten Teilbereich die Festlegung einer Anbaupflicht an Straßenfluchtlinien, vorderen Baufluchtlinien oder an Grundstücksgrenzen geprüft werden.

Gleichzeitig sollen die bestehenden vorderen Baufluchtlinien in Hinblick auf eine allfällige Änderung evaluiert werden.

Die Bausperre erfolgt zur Sicherung der Durchführung der beabsichtigten Bebauungsplanänderung in Hinblick auf eine Evaluierung und Überarbeitung der o. a. ortsbildrelevanten Bebauungsbestimmungen.

Die Verordnung der Bausperre verfolgt den Zweck, die Durchführung von Bauvorhaben, die dem genannten Ziel möglicherweise entgegenstehen, so lange zu unterbinden, bis der Bebauungsplan mit präzisierten Zielvorstellungen und geänderten Bebauungsbestimmungen verordnet wurde.

Zur Sicherung der Planungsabsichten der Marktgemeinde Hinterbrühl wird die gegenständliche Bausperre erlassen.

§3

Wirkung

Gemäß § 35 (4) NÖ ROG 2014 hat diese Bausperre die Wirkung, dass eine Bauplatzerklärung nicht erfolgen darf und Vorhaben nach § 14 u. § 15 NÖ BO 2014 idgF. unzulässig sind, wenn durch sie der Zweck der Bausperre gefährdet würde.

Bauverfahren, die im Zeitpunkt der Kundmachung der Bausperre bereits anhängig waren, werden hierdurch nicht berührt.

§4

Geltungsdauer

Die Verordnung tritt gemäß § 59 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung mit dem Tag der Kundmachung in Kraft.

Die Bausperre tritt zwei Jahre nach ihrer Kundmachung außer Kraft, wenn sie nicht zuvor aufgehoben oder vor Ablauf dieser Frist einmalig für ein Jahr verlängert wird.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, die Verordnung über die Verhängung der Bausperre, wie vorgebracht zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

5. Grundsatzbeschluss Ankauf Kehrmaschine

Die derzeitige Kehrmaschine ist Baujahr 1994. Da einige Reparaturen anstehen und es schwer ist noch Ersatzteile zu bekommen, ist unser Vorarbeiter dabei, Angebote für eine neue Kehrmaschine einzuholen. Die geschätzte Kosten für ein neues Fahrzeug belaufen sich auf ca. € 350.000,-. Die Lieferzeiten für eines neuen Fahrzeuges liegen derzeit bei mind. 18 Monaten. Es besteht die Möglichkeit einen Vorführer zu kaufen.

Die Überlegung ist, einen Teil anzuzahlen - ca. € 80.000,- und den Restbetrag mit einer Leasingvariante zu finanzieren.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, einen Grundsatzbeschluss für den Ankauf einer Kehrmaschine in der Höhe von ca. € 350.000,- zu fassen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

6. Bestandvertrag Österreichische Bundesforste – Radweg nach Gaaden (Beilage Top 6)

Zwischen Hinterbrühl und Gaaden wird derzeit ein Radweg errichtet. In der GR-Sitzung vom 30.11.2021 wurde bereits ein Bestandvertrag zwischen den österreichischen Bundesforsten und der Marktgemeinde Hinterbrühl abgeschlossen. Dieser wurde adaptiert und in Absprache mit der Gemeinde und den Bundesforsten neu aufgesetzt. Für die Grundstücke die im Gemeindegebiet Gaaden liegen, muss ein eigener Vertrag zwischen der Gemeinde Gaaden und den österr. Bundesforsten abgeschlossen werden.

Die Nutzung der genannten Grundstücke im Vertrag soll ab 01.07.2022 unbefristet geregelt werden. Für die Nutzung der Grundstücke fällt ab dem 01.01.2023 jährlich ein Entgelt in der Höhe von € 103,38 exkl. MwSt. (wertgesichert) an.

Bgm. Moser stellt den

Antrag, den Bestandsvertrag mit den Österreichischen Bundesforste AG in der vorgelegten Form zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

Bgm. Moser verlässt den Sitzungssaal

Vbgm. Götterer übernimmt den Vorsitz.

7. Förderung Lehrlingsausbildung 2023-2025

Die vom Gemeinderat schon seit einigen Jahren beschlossene Lehrlingsförderung, welche vorsieht, den Betrieben die Kommunalsteuer für gewährte Lehrlingsentschädigungen zu retournieren, soll auch in den nächsten drei Jahren, also von 2023 – 2025 zur Anwendung gelangen. Kosten pro Jahr ca. € 4.000,--.

Vbgm. Götterer stellt folgenden

Antrag, die Förderung der Lehrlingsausbildung w. o. erwähnt für 2023 – 2025 zu verlängern.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

Bgm. Moser betritt den Sitzungssaal und übernimmt den Vorsitz wieder.

8. Weihnachtsgaben für bedürftige HinterbrühlerInnen, SeniorenheimbewohnerInnen und Gemeindebedienstete

Der Vorsitzende informiert über die Weihnachtsgaben.

16 Bedürftige Hinterbrühler je € 100,-
17 Altenheimbewohner je € 50,-
48 Gemeindebedienstete je € 120,-

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die finanziellen Weihnachtsgeldzuwendungen für bedürftige Hinterbrühler in Höhe von € 100,- für aus Hinterbrühl stammende Altenheimbewohner in Höhe von max. € 50,- in Form eines Geschenkpaketes, sowie für Gemeindebedienstete in Höhe von € 120,- zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

9. Subventionsvergaben

Die Vergabe der Subventionen wird vom Finanzreferenten Preiss eingehend vorgebracht, die Vorberatung der Subventionsvergabe fand im Finanzausschuss statt.

die möwe, Kinderschutzzentrum Mödling	ersuchen um Subvention, 2020:€150 erhalten	€ 150,00
Hinterbrühler Pfadfindergruppe	ersuchen um Subvention, 2021:€300,00mit Gegenverr. Miete	€ 300,00
Seniorenbund Hinterbrühl	2020+2021: je €1.000,00	€ 1 000,00
NÖ Berg- und Naturwacht	ersuchen um Subvention	€ 100,00
Kulturkreis Hinterbrühl	Vorjahre € 150	€ 150,00
Sportunion Hinterbrühl	Vorjahre immer € 1.000	€ 1 000,00
Verein Chronisch Krank	ersuchen um Unterstützungsleistung zw. €250 bis 450,00-Absage für 2020	€ 0,00
Leopold Figl	1. HJ abgelehnt	€ 0,00
Volkshochschule Mödling	2020+2021 € 0,-	€ 0,00

Bgm. Moser stellt daher den

Antrag, die Subventionen, wie vorgebracht, zu beschließen.

Beschluss: Antrag einstimmig angenommen

10. Dringende Anfragen an den Bürgermeister

gfGR Szuppin fragt an betreffend Rodung in der Neugasse, wie dies zustande gekommen ist und in welcher Form die Gemeinde dabei involviert ist.

Bgm Moser gibt bekannt, dass die Gemeinde hier keinerlei Kompetenzen hat und lediglich ein Anhörungsrecht. Ein Rodungsansuchen ist Sache der BH Mödling. Der Bezirksförster trifft hier die Entscheidungen. Zum Beispiel muss im Kiental eine Wiederaufforstung getätigt werden. Gestern hat ein Treffen mit DI Klein stattgefunden, dabei wurde die Gemeinde darüber informiert, dass die Anrainer in dieser Sache bereits Herrn DI Klein kontaktiert haben. Ein Gutachten vom Bezirksförster betreffend der Rodung liegt der Gemeinde vor.

gfGR Szuppin informiert, dass es im Februar wieder ein Winterferienspiel stattfindet, da es dasselbe Programm wie letztes Jahr sein wird (5 Programmpunkte), benötigt man keine eigene Ausschusssitzung dafür.

Der Vorsitzende schließt die öffentliche Sitzung um 20.17 Uhr.
Über den nicht öffentlichen Teil der Sitzung wird eine eigene Niederschrift verfasst.

Schriftführer
(Julia Holzer)

Vorsitzender
(Bgm. Mag. Erich Moser)

Für die Fraktionen:

ÖVP (gfGR Dr. Hansjörg Preiss)

UBL (gfGR Johanna Riedl)

SPÖ (gfGR Heinrich Holzer)

FPÖ (GR Mag.rer.soc.oec Robert Prasnikar)